

Dieter Ladage, Städtische Priester- und Kultämter im Lateinischen Westen des Imperium Romanum zur Kaiserzeit. Diss. Köln 1971. VI und 131 Seiten.

Die römischen Priesterämter verdienen nicht nur durch ihre religionsgeschichtlichen Beziehungen Interesse. Sie waren – zumindest bei den staatlichen und städtischen Kulturen – ein Bestandteil des offiziellen Ämterwesens und sind somit für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung im Imperium Romanum von großer Bedeutung. Zugleich kam den Priestern, je nach der Art ihrer Funktion, eine klar definierbare soziale Stellung zu; deshalb stellt die Geschichte römischer Priesterämter auch einen Teil der antiken Sozialgeschichte dar. Die 1970 an der Universität Köln eingereichte Dissertation von D. Ladage weckt die Aufmerksamkeit der Leser gerade deshalb, weil der Autor in erster Linie die verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche sowie die sozialgeschichtliche Bedeutung einer Gruppe der römischen Priesterämter beschäftigt. Den Gegenstand der Arbeit bilden die städtischen Priesterämter, nach Ladages Definition jene Priesterwürden, „die als 'honores' bezeichnet wurden, die durch bestimmte Insignien sowie Privilegien ausge-

zeichnet waren und des öfteren zu ihren Amtsbezeichnungen den Namen ihrer Stadt hinzusetzen bzw. durch den Zusatz 'publicus' den öffentlichen Charakter ihres Amtes hervorhoben" (S. 3 f.). Unter dem Oberbegriff 'städtische Priesterämter' werden die municipalen augures, pontifices, flamines, sacerdotes, die städtischen Tempelvorsteher, die kultischen magistri und ministri, ferner die seviri und Augustales und außerdem in einem Anhang noch die Dendrophoren im Kult der Mater Magna behandelt.

Der Mut des Verf., alle diese Priesterämter in einem Zug zu erfassen, ist bemerkenswert; auch ist der Leser erstaunt, daß der Autor mit dieser recht vielfältigen und komplizierten Problematik auf 131 Seiten fertig geworden zu sein glaubt. In Wirklichkeit brauchte man heute für eine ausführliche Untersuchung selbst einzelner Priesterämter wie z. B. der flamines oder der Augustales jeweils eine selbständige Monographie, die den Rahmen einer Inauguraldissertation sprengen würde; es sei nur darauf hingewiesen, daß R. Étienne allein über die städtischen Priesterämter im römischen Spanien fast 100 Seiten zu schreiben für erforderlich hielt (*Le culte impérial dans la Péninsule Ibérique d'Auguste à Dioclétien* [Paris 1958] 197–283), oder daß der Rez. es nicht schaffte, über die seviri und Augustales allein in der Provinz Pannonia weniger als 26 Seiten zu füllen (*Acta Ant. Hung.* 6, 1958, 433–458). Daß der Verf. seine Arbeit überhaupt nicht nach den einzelnen Priesterämtern, sondern nach deren gemeinsamen Sachfragen gliederte, ist zwar keineswegs abzulehnen; so ist der Aufbau des Hauptteiles seiner Dissertation wie folgt: Zeitpunkt und Form der Errichtung einzelner Priesterämter, Priesteramt und Stadtrecht, Titulatur, Aufgaben und Kompetenzen der Priester und Kultbeamten, Amtsübernahme und Amtsdauer, Rang und Sozialprestige der Priester- und Kultämter, Kumulation und Rangfolge der Ämter, Insignien und Privilegien, politische und wirtschaftliche Bedeutung der Ämter sowie ihr Untergang. Daß man diese wichtigen Fragen auch ohne die Anführung der zahllosen epigraphischen Belege für einzelne Priesterämter analysieren kann, leuchtet wohl jedem ein. Unzweifelhaft hat der Verf. auch Ergebnisse zu verbuchen; so zeigt er z. B. überzeugend, daß der Pontifikat nur in Kolonien und Munizipien vorhanden war (S. 34 ff.), oder daß die Priesterämter keine feste Rangordnung aufweisen (S. 102 ff.); freilich sind diese Feststellungen nicht sonderlich überraschend. Doch geht der Autor in den meisten Abschnitten seines Buches kaum über die bisherige Fachliteratur hinaus, streift die meisten Probleme seines Themas nur flüchtig und erweckt nicht den Eindruck, daß er das riesige epigraphische Quellenmaterial nach allen Gesichtspunkten und vollständig verarbeitet hätte.

Nur in wenigen Fällen werden die Spuren einer intensiven und selbständigen Quellenarbeit deutlich, so etwa für die aetas minima der Priesterämter (S. 72), für die weiteren municipalen Ämter der Priester (S. 100 f.) oder für die summa honoraria der flamines in Africa (S. 119). Dagegen wirken zahlreiche Abschnitte der Arbeit oberflächlich. Vor allem erfährt man kaum etwas über die regionalen Unterschiede in der Organisation der einzelnen Priesterämter sowie der Titulatur und der sozialen Stellung der Priester; fallen sie doch z. B. selbst bei einer so kleinen Gruppe von Priestern wie bei den seviri und Augustales in den einzelnen pannonischen Städten auf (vgl. den oben zitierten Beitrag des Rez.). Die Quellen dienen in vielen Fällen – in starker Selektion – nur als Beispiel für diese oder jene allgemein bekannte Tatsache. Die Folge dieser Art der Quellenbehandlung sind oft irreführende Verallgemeinerungen. So heißt es z. B., daß das Amt des pontifex und des augur 'offenbar in jeder römisch- oder lateinisch-rechtlichen Gemeinde' etabliert wurde (S. 10); beweisen läßt sich das für das Amt des augur nicht und ist auch kaum anzunehmen, da für die augures in mehreren Teilen des Reiches – im Gegensatz zu den pontifices – nur erstaunlich wenige oder überhaupt keine Belege vorliegen, so etwa in Noricum (kein Beleg) oder in Spanien (drei Belege, vgl. dazu H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel [Berlin 1971] 59 f.). Flamines 'mit dem Namen des lebenden Kaisers' sollen nur bis Nero nachzuweisen sein (S. 13); z. B. aus Tarraco kennen wir einen [*fla*]m. imp. Vesp. Caes. [*Au*]g. perpetuus ex d. d. (AE 1965, 236), sicher aus der Zeit vor dem Tode Vespasians. Zur sozialen Stellung der Augustales wird gesagt, daß diese Würde 'von der gesamten Schicht derer getragen (wurde), die nicht vom Ertrag ihres eigenen Grund und Bodens lebten, deren Sozialprestige (z. B. als Arzt oder Lehrer) aber nicht gering eingeschätzt werden darf' (S. 96). War also in den Städten jeder höher gestellte Mann, der kein Grundbesitzer war, Augustalis? Und umgekehrt: Konnten etwa unter den Augustales keine reichen Freigelassenen vorkommen, die auch über Grundbesitz verfügten? Was der Leser über seviri und Augustales sonst erfährt, bleibt zumeist im Rahmen ähnlicher 'Topik'. Auch werden viele Aussagen überhaupt weder belegt noch erklärt, z. B. über die 'großen Spuren' des ordo haruspicum sexaginta aus Tarquinii (S. 19), über die Reform des Kaiserkultes in der Baetica unter Tiberius (S. 44), über Julians Maßnahmen in seiner Eigenschaft als pontifex maximus (S. 111), usw.

Der Verfasser wäre besser beraten gewesen, wenn er sein Thema stark eingeschränkt und es dann

eingehend analysiert hätte; man wird seine Dissertation als Arbeitsgrundlage für weitere Forschungen nur wenig benutzen können. Störend sind auch die nicht wenigen Druckfehler – vor allem im Literaturverzeichnis, aber auch weiterhin, vgl. z. B. S. 12 Anm. 1 mit [sumptu egregiorum vinoru]m statt [viroru]m.

B o c h u m

G. Alföldy